



# Förderfondsreglement des Schweizerischen Gehörlosenbundes

Gültig ab 1. Januar 2024

## Inhaltsverzeichnis

1. Präambel .....	2
2. Legitimität.....	2
3. Sinn und Zweck .....	2
4. Herkunft der Fondsgelder .....	2
5. Die Fonds im Überblick.....	2
6. Zweck der einzelnen Fonds .....	3
6.1 Regionalfonds.....	3
6.2 Fonds Projekte Mitglieder .....	3
6.3 Ausbildungsfonds.....	3
7. Allgemeine Pflichten der Fondsgelder empfangenden Körperschaften.....	4
8. Finanzielle und organisatorische Regelungen für alle Fonds.....	4
9. Regeln für die einzelnen Fonds.....	5
9.1 Regionalfonds.....	5
9.2 Fonds Projekte Mitglieder .....	5
9.3 Ausbildungsfonds.....	5
10. Was wir nicht fördern.....	6
11. In Kraft treten und Gültigkeit .....	6

## 1. Präambel

Folgende Gedanken liegen dem Förderfonds des Schweizerischen Gehörlosenbundes SGB-FSS zugrunde:

- Gemeinsame Strategie des Dachverbandes SGB-FSS in den Regionen umsetzen;
- Die Regionen italienische Schweiz, Westschweiz und Deutschschweiz fördern;
- Regionale Netzwerke unter den Mitgliedorganisationen stärken;
- Transfer der Erfahrungen innerhalb der Regionen ermöglichen;
- Verbund mit SGB-FSS stärken;
- Ausbildungen von gehörlosen Personen ermöglichen;
- Subsidiarität bezüglich der Finanzierungen beachten.

## 2. Legitimität

Der Vorstand erlässt das Förderfondsreglement in Anwendung der Statuten Art. 14 Kompetenzen, 2 e) „Genehmigung der Reglemente betreffend interne Organisation, finanzielle Kompetenzen, Personal, Regionalsekretariate“.

## 3. Sinn und Zweck

Die Fonds sind als Instrument zur Förderung von Projekten der Kollektiv- und Solidaritätsmitglieder des SGB-FSS im Rahmen der Strategie und/oder Statuten des SGB-FSS<sup>1</sup> konzipiert.

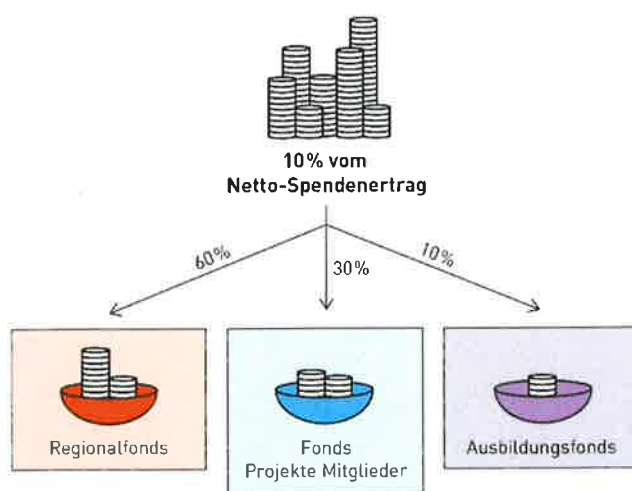
## 4. Herkunft der Fondsgelder

Die Fondsgelder setzen sich aus einem vordefinierten Prozentsatz<sup>2</sup>, der von der nationalen Geschäftsstelle des SGB-FSS gesammelten Geldern von Privatpersonen, zusammen.

Diese Spendengelder bzw. die Fondsgelder werden für die Erreichung der in der Strategie des Schweizerischen Gehörlosenbundes SGB-FSS festgehaltenen Zwecke und Aufgaben verwendet.

## 5. Die Fonds im Überblick

Der Vorstand schafft folgende Fonds:



<sup>1</sup> Mit Ausnahme von Projekten zur Förderung der Selbsthilfe

<sup>2</sup> Aktuell 10%

Für die Berechnung des Netto-Spendenertrages für die Fonds gilt der folgende Berechnungssatz:

Spendenerträge<sup>3</sup> - 5% von Sammelaufwand = Netto-Spendenerträge x 10% = Fondsgelder<sup>4</sup>

Für den Regionalfonds stehen 60% und für die restlichen Fonds 40% der Förderfondsgelder zur Verfügung. Der Vorstand beauftragt die Geschäftsleitung (operative Ebene) mit der Verwaltung in seinem Namen.

## **6. Zweck der einzelnen Fonds**

### **6.1 Regionalfonds**

Partnerorganisationen in den Regionen werden für ihre Koordinationsaufgabe mittels einer schriftlichen Vereinbarung<sup>5</sup> finanziell unterstützt. Die Regionalpartnerschaften dienen für Mitglieder und Einzelpersonen als Plattform, um unter dem Dach der Strategie des Gehörlosenbundes die Anliegen und Bedürfnisse der entsprechenden Region aufzunehmen und weiterzutreiben.

Antragsberechtigt sind Kollektivmitglieder, die sich mit und für die Inklusion von gehörlosen und hörbehinderten Menschen einsetzen. Potenzielle Kandidaten treten in einen Verhandlungsprozess ein, an deren Ende eine schriftliche Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen wird.

Der Regionalfonds steht gewählten Regionalpartnern<sup>6</sup> gemäss Statuten Art.4 Mitglieder 1) zur Wahrnehmung ihrer Koordinationsaufgaben in ihrer Region, als auch zur interregionalen Koordination mit anderen Regionalmitgliedern zur Verfügung.

### **6.2 Fonds Projekte Mitglieder**

Der Fonds Projekte Mitglieder steht allen Kollektiv- und in Einzelfällen auch Einzelmitgliedern und Solidaritätsmitgliedern des SGB-FSS der jeweiligen Region<sup>7</sup> offen. Der Fonds unterstützt niederschwellige Projekte der Selbsthilfe<sup>8</sup> und strategisch relevante Projekte.

- Projekte der Selbsthilfe: niederschwellige Projekte unabhängig von der Strategie des SGB-FSS
- Projekte Mitglieder: Projekte von Mitgliedern mit klarem Bezug zur Strategie des SGB-FSS

### **6.3 Ausbildungsfonds**

Gefördert werden Aus-, Weiterbildungs- und Studiengänge mit Schwerpunkt Gebärdensprache/Kultur der Gehörlosen und Dolmetsch-/Übersetzungsberufe, welche die gesellschaftliche und inklusive Teilhabe von Menschen mit Hörbehinderung voranbringen und erweitern.

Unterstützungsbeiträge können sein:

- Aufbaukosten für Ausbildungen von (Fach-)Hochschulen (z.B. Anbieter Lehrgang Branchenzertifikat).
- Finanzierungsanteil für Ausbildungen an (Fach-)Hochschulen (z.B. Gebärdensprachdolmetscher, Basiskurse für weitergehende höhere Fachausbildungen).

---

<sup>3</sup> Exklusiv Legate und Stiftungserträge, exklusiv Privatspenden

<sup>4</sup> Der Vorstand ist berechtigt je nach finanzieller Situation, jederzeit Anpassungen am Berechnungsmodell vorzunehmen. Eine Anpassung wird kommuniziert.

<sup>5</sup> Die Vereinbarungen werden für eine Dauer von 4 Jahren abgeschlossen.

<sup>6</sup> Entscheide über die Bewerbung einer Regionalpartnerschaft trifft der Vorstand des Schweizerischen Gehörlosenbundes SGB-FSS.

<sup>7</sup> Die regionale Verteilung gemäss vordefiniertem Schlüssel wie beim Regionalfonds gilt auch hier.

<sup>8</sup> welche die Nachhaltigkeit, Attraktivität und Erneuerung der Vereine und Organisationen fördern

- Zweckgebundene Darlehens- (wenn Bundesbeiträge erwartet werden können) oder Unterstützungsbeiträge für Teilnehmende mit einer Hörbehinderung und limitierten finanziellen Ressourcen.
- In Ausnahmefällen können Unterstützungsbeiträge oder Vorfinanzierung von Ausbildungskosten für Studierende mit einer Hörbehinderung, welche im Rahmen des Leitbildes des Gehörlosenbundes Ziele anstreben, gewährt werden.

Antragsberechtigt sind dabei sowohl Organisationen, die sich für gehörlose und hörbehinderte Menschen einsetzen, als auch gehörlose und hörbehinderte Einzelpersonen<sup>9</sup>. Der Ausbildungsfonds steht in den 3 Regionen zur Verfügung

## 7. Allgemeine Pflichten der Fondsgelder empfangenden Körperschaften

Die nationale Geschäftsstelle des Schweizerischen Gehörlosenbundes SGB-FSS führt die Fondsrechnung in ihrem verantworteten Bereich gemäss der Fachempfehlung SWISS GAP FER und der ZEWO-Richtlinien.

- Die Verwendung der Fondsgelder liegt in der Verantwortung der begünstigten Organisationen. Die Organisation weist nach, dass die Gelder für den beantragten Zweck verwendet wurden.
- Die begünstigten Organisationen stellen dem Vorstand des Schweizerischen Gehörlosenbundes SGB-FSS, respektive der beauftragten Kontakt-Person der nationalen Geschäftsstelle des SGB-FSS alle notwendigen Informationen zur Verfügung, die der Vorstand im Zusammenhang mit seiner Überwachungspflicht über die Verwendung der Spendengelder sowie für die Information der Spendenden, der Öffentlichkeit und der ZEWO benötigt.

## 8. Finanzielle und organisatorische Regelungen für alle Fonds

Die nationale Geschäftsstelle berichtet dem Vorstand jährlich über den finanziellen Stand der Fonds.

- Die Verwaltungskosten der Fonds werden dem Vorstand im Budget vorgelegt.
- Die Fonds werden in der Bilanz des Schweizerischen Gehörlosenbundes SGB-FSS als Passiven aufgeführt. Dort werden sie als gebundenes Organisationskapital ausgewiesen.
- Die Offenlegung erfolgt im Anhang der Jahresrechnung, als Bestandteil des Jahresberichtes, mit der Angabe von Anfangs- und Endsaldo und den Bewegungen des entsprechenden Betriebsjahres.
- Jeder der Fonds wird finanziert aus seinem Anteil am Nettoertrag der Fondsgelder.

Den Empfängern einer finanziellen Unterstützung aus den Förderfonds können insbesondere folgende Auflagen erteilt werden:

- Verwendung der Gelder ausschliesslich zum im Gesuch genannten Zweck.
- Bei sich abzeichnenden relevanten Abweichungen von im Gesuch gemachten Angaben ist der Gehörlosenbund unverzüglich zu informieren.
- Nennung des Gehörlosenbundes (inklusive der Publikation des Logos).
- Pflicht zur Einreichung eines Budgetplans und/oder einer Schlussabrechnung
- Der Gehörlosenbund fordert bereits bezahlte Fördergelder zurück, wenn sich dies aufgrund einer Neubeurteilung infolge wesentlicher Abweichungen von im Gesuch gemachten Angaben ergibt. Ebenso fordert der Gehörlosenbund Förderbeiträge zurück, sofern die Veranstaltung oder das Projekt nicht durchgeführt werden.

---

<sup>9</sup> Vorstandsmitglieder und Mitarbeitende des Gehörlosenbundes, die sich als Privatpersonen in Vereinen oder Projekten engagieren sind Antragsberechtigt. Im Falle eines Antrages eines Vorstandsmitgliedes, tritt dieses bei der Gesuchs Beurteilung und Entscheid in den Ausstand.

## 9. Regeln für die einzelnen Fonds

Die nachfolgenden Abschnitte regeln folgende Punkte:

- Formelle und inhaltliche Bedingungen für den Zugang zu den Fondsgeldern
- Berechnung der Zuteilungen

### 9.1 Regionalfonds

Für den Regionalfonds stehen 60% der zu verteilenden Fondsgeldern zur Verfügung.

- 50% des Regionalfonds werden als Sockelbeitrag in gleichen Anteilen an die sieben Regionalpartner pro Region vergeben.
- Die übrigen 50% werden in Abhängigkeit der Gewichtung der Region den entsprechenden Regionalpartner innerhalb der Regionen vergeben.
- Die Anteile werden von der nationalen Geschäftsstelle des Schweizerischen Gehörlosenbundes SGB-FSS für jedes Betriebsjahr berechnet und für die Dauer von 4 Jahren vereinbart. Die Regionalpartner werden von der Geschäftsstelle jährlich entsprechend informiert.
- Die Regionalpartner der unterstützten Region sorgen dafür, dass die Unterstützung in der Medienarbeit für dieses Projekt und auf dessen Publikationen angemessen in Erscheinung tritt.

### 9.2 Fonds Projekte Mitglieder

Für den Fonds Projekte Mitglieder stehen 30% der zu verteilenden Fondsgelder zur Verfügung.

- Die Gelder des Fonds werden auf der Basis eines zweistufigen Verteilschlüssels direkt an die einzelnen Mitglieder verteilt.
  - In einem ersten Schritt werden die Gelder auf der Grundlage einer faktorenbasierenden Gewichtung der Regionen<sup>10</sup> auf die Regionen verteilt.
  - Die effektive Ausschüttung der Gelder zwischen den einzelnen Mitgliedern einer Region wird auf der Grundlage der eingegangenen Projektanträgen<sup>11</sup> verteilt.
- Zwei Drittel (2/3) der Restsaldi des Fonds Projekte Mitglieder wird ins neue Jahr übertragen. Diese Mittel werden zu den Fondsgeldern addiert und gemäss dem geltenden Schlüssel auf die Regionen verteilt.
- Entscheide über Anträge an den Fonds Projekte Mitglieder trifft der Vorstand des Schweizerischen Gehörlosenbundes SGB-FSS.
- Die unterstützte Person oder Organisation/Schule sorgt dafür, dass die Unterstützung in der Medienarbeit für dieses Projekt und auf dessen Publikationen angemessen in Erscheinung tritt.

### 9.3 Ausbildungsfonds

Für den Ausbildungsfonds stehen 10% der zu verteilenden Fondsgeldern zur Verfügung.

- Die Gelder des Fonds werden auf der Grundlage der eingegangenen Projektanträgen<sup>10</sup> verteilt.
- Das Restsaldi des Ausbildungsfonds wird Ende Jahr komplett ins neue Jahr übertragen

---

<sup>10</sup> Dieser Schlüssel und die darin berücksichtigten Faktoren werden alle vier Jahre vom Vorstand des Schweizerischen Gehörlosenbundes überprüft und bei Bedarf angepasst.

<sup>11</sup> Die Projektanträge, bzw. -gesuche werden von der nationalen Geschäftsstelle mittels eines vordefinierten Evaluationsrasters bewertet und geprüft.

- Entscheide über Anträge an den Ausbildungsfonds trifft der Vorstand des Schweizerischen Gehörlosenbundes SGB-FSS.
- Die unterstützte Person oder Organisation/Schule sorgt dafür, dass die Unterstützung in der Medienarbeit für dieses Projekt und auf dessen Publikationen angemessen in Erscheinung tritt.

## 10. Was wir nicht fördern

Die Mittel der Förderfonds des Gehörlosenbundes sind limitiert (10% der Netto-Fundraising-Erträge). Aus diesem Grund können wir folgende Projekte nicht unterstützen:

- Projekte, die privaten Zwecken dienen
- Projekte mit einer kommerziellen Ausrichtung
- Bau- und Infrastrukturkosten
- Betriebskosten und Betriebsdefizite
- Benefizveranstaltungen
- Jahresbeiträge und Mitgliedschaften
- Beteiligungen an Trägerschaften
- BSV-relevante Projekte
- Fortlaufende Projekte

Erstgesuche werden prioritär behandelt. In der Regel sind maximal 2 Gesuche pro Jahr und Organisation möglich.

## 11. In Kraft treten und Gültigkeit

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 12. November 2022 genehmigt und wird auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

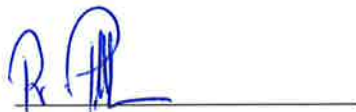
Dieses Reglement ersetzt das bis anhin gültige Reglement für finanzielle Unterstützungen des Schweizerischen Gehörlosenbundes SGB-FSS 2018.

Zürich, 25. Februar 2023

Schweizerischer Gehörlosenbund SGB-FSS



Dr. Tatjana Binggeli, Präsidentin



Rolande Praplan, Vize-Präsidentin F-CH / I-CH